

**Deutsche Übersetzung**  
**Eröffnungsnote Republik Österreich**

**Nr. XXX**

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich entbietet dem Außenministerium der Republik Litauen seine Empfehlungen und beehrt sich, in Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, Slowakische Republik gegen Achmea BV, den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen:

**„Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Republik Litauen über die Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)**

1. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet in Wien am 28. Juni 1996 (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet) wird in Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 14 Absatz 3 des Investitionsschutzabkommens, welcher den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, erstrecken würde, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.“

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich schlägt vor, dass für den Fall, dass die Republik Litauen den obengenannten Vorschlag annimmt, diese Verbalnote zusammen mit der Antwortnote der Republik Litauen das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich benützt diese Gelegenheit, dem Außenministerium der Republik Litauen die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

**Wien, XX 2021**

## Antwortnote Republik Litauen

Nr. XXX

Das Außenministerium der Republik Litauen entbietet dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich seine Empfehlungen und beehrt sich, mit Verweis auf die **Verbalnote Nr. XXX vom XX 2021** des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich, darüber zu informieren, dass die Republik Litauen dem Abschluss des Folgenden zustimmt:

**„Abkommen zwischen der Republik Litauen und der Republik Österreich über die Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Litauen und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen** (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)

1. Das Abkommen zwischen der Republik Litauen und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet in Wien am 28. Juni 1996 (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet), wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 14 Absatz 3 des Investitionsschutzabkommens, welcher den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstrecken würde, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.“

Die Republik Litauen stimmt zu, dass die Verbalnote **Nr. XXX vom XX 2021** des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich zusammen mit dieser Verbalnote das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind.

Das Außenministerium der Republik Litauen benützt diese Gelegenheit, um dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Vilnius, XX 2021